



BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung und über das Inkrafttreten der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erlbach für das Gebiet „Lindenallee-Ost“ - Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Gemeinderat hat am 12.12.2024 die **10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Deckblatt 10)** der Gemeinde Erlbach für das allgemeine Wohngebiet „Lindenallee-Ost“ (WA) im Bereich der FINr. 1833/13 der Gemarkung Endlkirchen festgestellt.

Das Landratsamt Altötting – SG 51 – hat mit Bescheid vom 13.01.2025 die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erlbach erteilt. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird hiermit die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Deckblatt 10) der Gemeinde Erlbach für das allgemeine Wohngebiet „Lindenallee-Ost“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 05.02.2025 in Kraft.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

Gemeindeverwaltung Erlbach, Dorfstraße 6, 84567 Erlbach

Dienstag: 08.00 – 12.00 Uhr

bzw. bei der

**Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1,
84571 Reischach, EG - Raum 17 während der allgemeinen Dienststunden:**

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 07.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,*
- 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und*
- 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).*

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aushang an der Amtstafel

in Erlbach

Aushang: vom 05.02.2025

bis 21.03.2025

Erlbach, den 05.02.2025

GEMEINDE ERLBACH

Monika Meyer, 1. Bürgermeisterin



abgenommen am:

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.11.2023 / 25.07.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 10. Änderung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Erlbach i. d. F. vom 11.07.2006 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.11.2023 / 29.07.2024 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes in Fassung vom 25.07.2024 hat in der Zeit vom 08.08.2024 bis 12.09.2024 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes in Fassung vom 25.07.2024 hat in der Zeit vom 08.08.2024 bis 12.09.2024 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 10.10.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024 beteiligt.
5. Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 10.10.2024 wurde mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024 öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.12.2024 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 12.12.2024 festgestellt

Erlbach
Gemeinde Erlbach, den 16. DEZ. 2024
.....
Monika Meyer, 1. Bürgermeisterin



7. Das Landratsamt Altötting hat die 10. Flächenutzungsplanänderung mit Bescheid vom 13. JAN. 2025 AZ 51-BA gemäß § 6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt:
Erlbach, den 05. FEB. 2025
Gemeinde Erlbach,

Monika Meyer, 1. Bürgermeisterin



9. Die Erteilung der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 05. FEB. 2025 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der § 214 und § 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Erlbach
Gemeinde Erlbach, den 05. FEB. 2025
.....
Monika Meyer, 1. Bürgermeisterin

